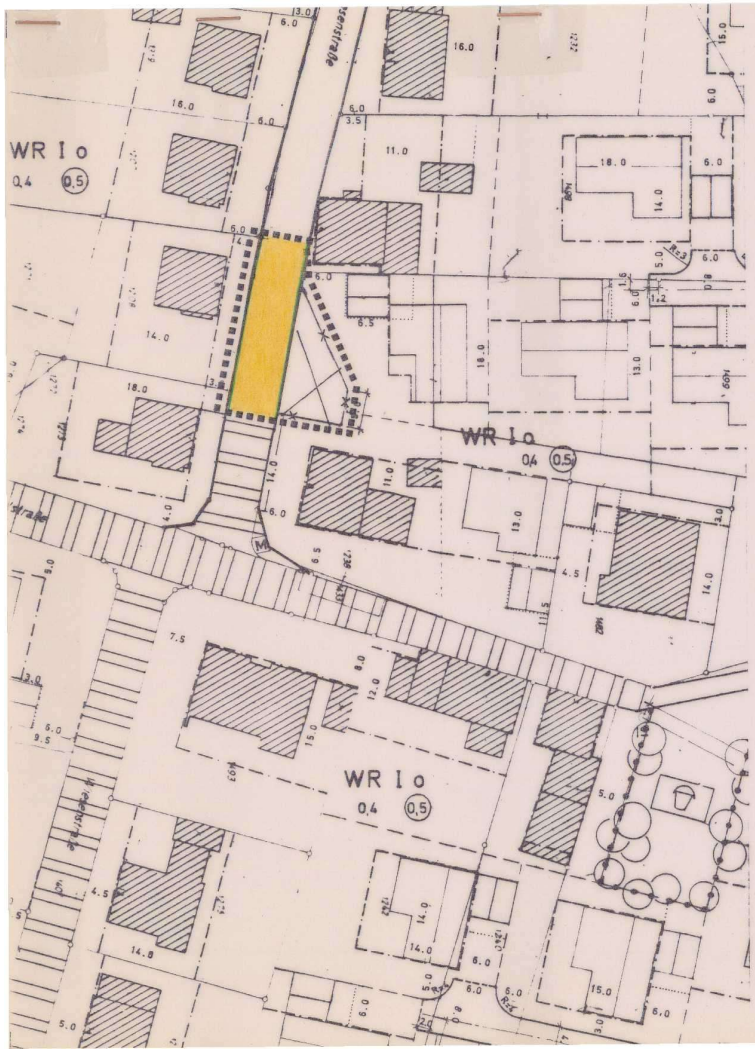

2. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 9 STADT ERWITTE, OT HORN-MILLINGHAUSEN

ART DER ÄNDERUNG: AUFHEBUNG DER WENDEANLAGE X

FESTSETZUNGEN

▪▪▪▪▪▪	GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS	gem. § 9 Abs. 7 BauGB
———	STRASSSENBEGRENZUNGSLINIE	gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
▭	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

DIESE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS WURDE AM 23.06.98 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER — SCHRIFTFÜHRER (Blöming)

DIESE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS IST AM 09.07.98 Gem. § 12 BauGB ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

SIE TRITT AM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN DIE DURCH DIE ÄNDERUNG ERSETZTEN BISHERIGEN FESTSETZUNGEN AUSSER KRAFT.

ERWITTE, 14.09.98

BÜRGERMEISTER

Entwurf und Anfertigung Kreis Soest. Abt. Kreisentwicklung

Hinweis:
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-1261 Fax 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs.4 Denkmalschutzgesetz NRW).

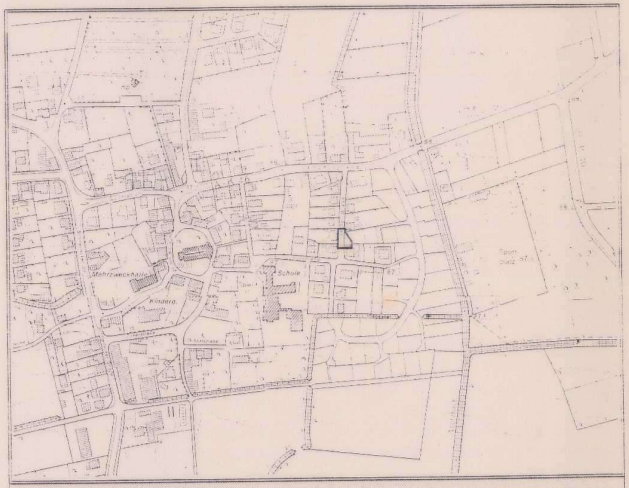

STADT ERWITTE

ORTSTEIL Horn-Millinghausen

BEBAUUNGSPLAN NR. 9

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

ÜBERSICHTSPLAN
M 1:5000